

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie
und Senioren, Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Präsident
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Klaus Schlie
- Landeshaus -
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Unterrichtung 19/9

Verteiler: Fraktionen, Mitglieder SOZ

Kiel, 29. August 2017

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rettungsdienstgesetzes

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

den beiliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rettungsdienstgesetzes übersende ich unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Der Entwurf geht den zu beteiligenden Verbänden zur Anhörung zu.

Federführend ist der Minister für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Heiner Garg
Minister

Anlage



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Rettungsdienstgesetzes

**Federführend ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie
und Senioren**

A. Problem

Das bisher geltende Rettungsdienstgesetz vom 28. März 2017 soll dahingehend geändert werden, dass es den Kreisen und kreisfreien Städten als Trägern des öffentlichen Rettungsdienstes wieder ermöglicht wird, Genehmigungen für die Notfallrettung außerhalb des öffentlichen Rettungsdienstes zu erteilen. Dafür ist ein Wechsel von dem seit 25. Mai 2017 geltenden Einheits- oder Eingliederungsmodell hin zum Trennungsmodell als dualem System notwendig. Damit soll den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts an Eingriffe in die Berufsfreiheit insbesondere privater Rettungsdienstunternehmen besser Rechnung getragen werden. Durch diesen Paradigmenwechsel werden diverse Detailänderungen notwendig.

Anlässlich dieser Änderung sollen auch Klarstellungen und redaktionelle Korrekturen vorgenommen werden.

B. Lösung

Unternehmen dürfen mit Genehmigung des zuständigen Rettungsdienstträgers künftig außerhalb des Rettungsdienstes neben Krankentransport auch Notfallrettung unter definierten Voraussetzungen betreiben. Die Genehmigungserteilung wird von den Kreisen und kreisfreien Städten als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen. Insoweit wird die bis zum 24. Mai 2017 bestehende Rechtslage wieder hergestellt.

Im Rahmen der Prüfung, ob eine Genehmigung zur Durchführung von Notfallrettung außerhalb des öffentlichen Rettungsdienstes zu erteilen ist, hat der Träger des öffentlichen Rettungsdienstes in einer sogenannten „Verträglichkeitsprüfung“ ebenso wie bei der entsprechenden Genehmigung den Krankentransport betreffend zu ermitteln, ob durch die Nutzung der Genehmigung die Funktionsfähigkeit des öffentlichen Rettungsdienstes beeinträchtigt wird.

Kriterien sind dabei die flächendeckende und bedarfsgerechte Vorhaltung und die Auslastung innerhalb des Rettungsdienstbereichs, insbesondere das Einsatzaufkommen, dessen Verteilung im Rettungsdienstbereich, die Eintreffzeit, die Einsatzdauer, die Anzahl der betriebsbereit vorgehaltenen Rettungsmittel sowie die Entwicklung der Kosten und Erträge des öffentlichen Rettungsdienstes. Die Funktionsfähigkeit ist insbesondere dann beeinträchtigt, wenn das für eine effektive und wirtschaftliche Auslastung notwendige Einsatzaufkommen der im öffentlichen Rettungsdienst durchgeführten Notfallrettung oder des im öffentlichen Rettungsdienst durchgeführten Krankentransports unterschritten wird.

Die Genehmigung ist zeitlich auf höchstens 6 Jahre befristet und bedarf einer regelmäßigen Überprüfung. Es besteht nach Ablauf der Genehmigung kein Anspruch auf erneute Genehmigung, sondern lediglich ein Anspruch auf Neu-

bescheidung. Dabei ist jeder Antrag auf Neuerteilung einer abgelaufenen Genehmigung vollständig und wie ein Erstantrag zu prüfen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Durch die Erteilung von Genehmigungen zur Durchführung von Notfallrettung mit Rettungswagen (RTW) und Krankentransporten mit Krankentransportwagen (KTW) außerhalb des öffentlichen Rettungsdienstes könnte möglicherweise eine leichte Reduzierung der notwendigen Vorhaltung des öffentlichen Rettungsdienstes und der damit einhergehenden Kosten erreicht werden. Da die Gesamtkosten des Rettungsdienstes durch die Summe der Benutzungsentgelte kostendeckend zu refinanzieren sind, wird sich diese Reduktion nicht auf den Haushalt der Rettungsdienstträger auswirken.

2. Verwaltungsaufwand

Die Kreise und kreisfreien Städte als Genehmigungsbehörde nach § 23 Absatz 1 haben gegenüber der Rechtslage vom 25. Mai 2017 längerfristig einen größeren Verwaltungsaufwand als nach dem geltenden Recht, da Verträglichkeitsprüfungen nach § 22 Absatz 3 nicht nur für die Anträge auf Krankentransport mit KTW außerhalb des öffentlichen Rettungsdienstes, sondern auch für die Notfallrettung mit RTW außerhalb des öffentlichen Rettungsdienstes durchzuführen sind. Anträge auf Notfallrettung mit RTW außerhalb des öffentlichen Rettungsdienstes waren von den Genehmigungsbehörden seit dem 25. Mai 2017 nicht zu bescheiden.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Das Betätigungsfeld „Notfallrettung außerhalb des öffentlichen Rettungsdienstes“ soll Unternehmerinnen und Unternehmern wieder ergänzend zum Krankentransport eröffnet werden. Für die jetzt in diesem Bereich Tätigen, die derzeit nur noch auf der Grundlage von Übergangsbestimmungen längstens fünf Jahre wie bisher weiterarbeiten können, wird dadurch die Investitionssicherheit perspektivisch etwas erhöht. Allerdings sollen auch weiterhin die Genehmigungen für Notfallrettung und Krankentransport außerhalb des öffentlichen Rettungsdienstes nur befristet erteilt werden.

E. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Länderübergreifende Zusammenarbeit ist wie bisher möglich. Durch die ausdrückliche Ermächtigung des Rettungsdienstträgers, für die Aufgabenerfüllung öffentlich-rechtliche Verträge mit angrenzenden Rettungsdienstträgern außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes zu schließen, werden rechtliche

Unsicherheiten verringert.

F. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung

Die Information ist durch Übersendung des Gesetzentwurfs an den Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtags am XX. Monat 201X erfolgt.

G. Federführung

Die Federführung liegt beim Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein.

Gesetzentwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rettungsdienstgesetzes

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Rettungsdienstgesetz vom 28. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 256), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „Schleswig-Holsteinisches Rettungsdienstgesetz (SHRDG)“
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 werden nach dem Wort „und“ die Worte „im Wesentlichen“ eingefügt.
 - b) In Absatz 5 werden die Worte „Rettungsdienstes dürfen“ ersetzt durch die Worte „öffentlichen Rettungsdienstes dürfen Notfallrettung und“ ersetzt.
 - c) In Absatz 6 Ziffer 3 wird die Angabe „Absatz 1 Satz 3“ ersetzt durch die Angabe „Absatz 3 Satz 1“.

3. In § 3 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Rettungsdienstträger sind berechtigt, mit den zuständigen an ihren Rettungsdienstbereich angrenzenden Rettungsdienstträgern außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zu schließen über die Aufgabenerfüllung nach diesem Gesetz.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „des“ das Wort „öffentlichen“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „des“ das Wort „öffentlichen“ eingefügt.

5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 wird nach dem Wort „des“ das Wort „öffentlichen“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Wirtschaftsprüfer“ die Worte „oder eine vergleichbare unabhängige Prüfungseinrichtung“ eingefügt.
 - c) In Absatz 5 wird nach dem Wort „des“ das Wort „öffentlichen“ eingefügt.
6. In § 10 Absatz 1 Satz 4 werden nach der Angabe „Absatz 1“ die Worte „und Unternehmen mit einer Genehmigung nach § 22“ eingefügt.
7. In § 12 Absatz 5 Satz 4 werden die Worte „den Rettungsdienst“ durch die Worte „das Rettungswesen“ ersetzt.
8. In § 20 Absatz 3 wird das Wort „ können“ durch das Wort „sollen“ ersetzt.
9. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Wer“ die Worte „Notfallrettung (§ 2 Absatz 1) mit RTW (§ 12) oder“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach den Worten „Austausch von“ die Worte „RTW oder“ eingefügt.
 - cc) An Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Genehmigung für die Notfallrettung mit RTW umfasst auch die Durchführung von Krankentransporten mit KTW.“
 - b) Absatz 2 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Unternehmerin oder der Unternehmer oder die für die Führung der Geschäfte bestellten Personen fachlich geeignet sind, wofür entweder der Nachweis durch Ablegung einer Prüfung vor einem Prüfungsausschuss der Industrie- und Handelskammer zu führen ist oder als geführt gilt durch eine angemessene Tätigkeit in leitender Funktion in einem Unternehmen, das Notfallrettung und Krankentransporte durchführt; wird nur die Genehmigung für Krankentransporte beantragt, gilt die Prüfung vor einem Prüfungsausschuss der Industrie- und Handelskammer als geführt durch eine angemessene Tätigkeit in leitender Funktion in einem Unternehmen, das Krankentransporte durchführt.“
 - c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn zu erwarten ist, dass durch ihren Gebrauch das öffentliche Interesse an einem funktionsfähigen Rettungs-

dienst nach diesem Gesetz beeinträchtigt wird. Hierbei sind die flächendeckende und bedarfsgerechte Vorhaltung und die Auslastung innerhalb des Rettungsdienstbereichs, insbesondere das Einsatzaufkommen, dessen Verteilung im Rettungsdienstbereich, die Eintreffzeit, die Einsatzdauer, die Anzahl der für die Notfallrettung und den Krankentransport betriebsbereit vorgehaltenen Rettungsmittel sowie die Entwicklung der Kosten und Erträge des öffentlichen Rettungsdienstes zu berücksichtigen. Die Funktionsfähigkeit ist insbesondere beeinträchtigt, wenn das für eine effektive und wirtschaftliche Auslastung notwendige Einsatzaufkommen der im öffentlichen Rettungsdienst durchgeführten Notfallrettung oder des im öffentlichen Rettungsdienst durchgeführten Krankentransports unterschritten wird. Der Rettungsdienststräger übermittelt die erforderlichen Daten an die Genehmigungsbehörde.“

- d) In Absatz 4 Satz 3 sind nach den Worten „Austausch von“ die Worte „RTW oder“ einzufügen.

10. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Bezirk“ die Worte „Notfallrettung oder“ eingefügt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 7 werden nach den Worten „Anzahl der“ die Worte „RTW und“ eingefügt.

bb) In Nummer 8 werden nach dem Wort „je“ die Worte „ RTW und“ eingefügt.

cc) In Nummer 9 ist der Punkt am Ende durch ein Komma zu ersetzen.

dd) Nach Nummer 9 ist anzufügen:

„10. ob Krankentransport oder Notfallrettung einschließlich Krankentransport durchgeführt werden soll.“

- c) In Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Wort „eine“ das Wort „zeitnahe“ eingefügt.

11. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Mit der Genehmigung ist die Unternehmerin oder der Unternehmer befugt und verpflichtet, Krankentransporte oder Krankentransporte und Notfallrettung im eigenen Namen, in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung durchzuführen. § 2 Absatz 1 und 2, §§ 9 und 12 Absatz 1, 2 und 5 Satz 1 und 2, § 15 Absatz 2 und 3, § 16 Absatz 1 und 3 Satz 1 und 3, § 17 Absatz 2 Satz 1 und § 18 gelten entsprechend.“

- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „jeden“ die Worte „RTW und jeden“ eingefügt.

- c) In Absatz 3 werden in Nummer 2 nach dem Wort „zum“ die Worte „ RTW oder“ eingefügt, in Nummer 3 werden nach dem Wort „des“ die Worte „RTW oder“ eingefügt.
- d) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Bei Notfallrettung sowie Krankentransporten muss der Ausgangsort der Beförderung innerhalb des Betriebsbereichs liegen.“
12. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „an“ die Worte „RTW und“ eingefügt.
- b) Absatz 2 Nummer 3 erhält folgende Fassung:
„3. auf Anforderung durch die Rettungsleitstelle Notfallrettung und Krankentransporte durchzuführen,“.
- c) In Absatz 4 werden nach den Worten „stets im“ die Worte „ RTW oder“ eingefügt.
- d) Absatz 5 ist zu streichen.
13. In § 27 Satz 3 werden nach den Worten „dass auf“ die Worte „RTW und“ eingefügt.
14. In § 29 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „den Rettungsdienst“ durch die Worte „das Rettungswesen“ ersetzt.
15. In § 32 werden im einleitenden Halbsatz die Worte „den Rettungsdienst“ durch die Worte „das Rettungswesen“ ersetzt.
16. In § 33 Absatz 1 Nummer 1 werden nach der Angabe „und 26“ die Worte „Notfallrettung oder“ eingefügt.
17. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „den Rettungsdienst“ durch die Worte „das Rettungswesen“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 werden nach dem Wort „adipösen“ die Worte „oder pädiatrischen“ eingefügt, nach der Angabe „Absatz 6“ wird die Angabe „und 8“ gestrichen.
18. In § 35 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „den Rettungsdienst“ durch die Worte „das Rettungswesen“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Daniel Günther
Ministerpräsident

Dr. Heiner Garg
Minister für Soziales, Ge-
sundheit, Jugend, Familie
und Senioren

Hans-Joachim Grote
Minister für Inneres, länd-
liche Räume und Integra-
tion

Begründung zu Artikel 1:

Begründung zu Artikel 1:

A. Allgemeines:

Das bisher geltende Rettungsdienstgesetz vom 28. März 2017 soll dahingehend geändert werden, dass es den Kreisen und kreisfreien Städten als Trägern des öffentlichen Rettungsdienstes wieder ermöglicht wird, Genehmigungen für die Notfallrettung mit Rettungswagen außerhalb des öffentlichen Rettungsdienstes zu erteilen.

Dazu ist ein Wechsel von dem seit dem 25. Mai 2017 geltenden Einheits- oder Eingliederungsmodell hin zum Trennungsmodell als dualem System für den Bereich der Notfallrettung notwendig.

Wie auch heute schon sind bei der Aufgabenwahrnehmung durch den Rettungsdienststräger bei der Ermittlung des notwendigen Bedarfes an Rettungswachen und Rettungsmitteln die Rettungsmittel, die aufgrund von Genehmigungen bisher von Krankentransport, zukünftig auch von Notfallrettung außerhalb des öffentlichen Rettungsdienstes in dem Rettungsdienstbereich des Rettungsdienststrägers eingesetzt werden, zu beachten.

Bei der Prüfung des Antrags auf Genehmigung der Durchführung von Notfallrettung außerhalb des öffentlichen Rettungsdienstes hat der Träger des öffentlichen Rettungsdienstes in einer sogenannten „Verträglichkeitsprüfung“ ebenso wie bei der entsprechenden Genehmigung den Krankentransport betreffend zu ermitteln, ob durch die Nutzung der Genehmigung die Funktionsfähigkeit des öffentlichen Rettungsdienstes beeinträchtigt wird.

Kriterien sind dabei die flächendeckende und bedarfsgerechte Vorhaltung und die Auslastung innerhalb des Rettungsdienstbereichs, insbesondere das Einsatzaufkommen, dessen Verteilung im Rettungsdienstbereich, die Eintreffzeit, die Einsatzdauer, die Anzahl der betriebsbereit vorgehaltenen Rettungsmittel sowie die Entwicklung der Kosten und Erträge des öffentlichen Rettungsdienstes. Die Funktionsfähigkeit ist insbesondere dann beeinträchtigt, wenn das für eine effektive und wirtschaftliche Auslastung notwendige Einsatzaufkommen der im öffentlichen Rettungsdienst durchgeführten Notfallrettung oder des im öffentlichen Rettungsdienst durchgeführten Krankentransports unterschritten wird. Dabei sind nach der ständigen Rechtsprechung des OVG Schleswig (so Urteil vom 22.10.2003, 4 LB /03 und Urteil vom 13.10.2016, 4 LB 6 /13) ernsthafte und schwerwiegende Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit des öffentlichen Rettungsdienstes aufgrund mangelnder Wirtschaftlichkeit geeignet, aber auch erforderlich, um den Zulassungsanspruch Privater zurückzudrängen. Dies ist nach der Rechtsprechung des OVG Schleswig jedenfalls dann der Fall, wenn infolge der Genehmigung für den öffentlichen Rettungsdienst eine Gebührenerhöhung im zweistelligen Prozentbereich erforderlich wird.

B. Im Einzelnen:

Zu 1.

Durch die Änderung der Bezeichnung des Gesetzes wird klarstellend formuliert, dass es sich bei diesem Rettungsdienstgesetz um das des Landes Schleswig-Holstein handelt. Jedes Bundesland hat ein eigenes Rettungsdienstgesetz. Deshalb sollte insbesondere für den länderübergreifenden Sprachgebrauch unmissverständlich die Zuordnung zum Land Schleswig-Holstein festgeschrieben werden.

Zu 2. a)

(§ 1 Absatz 4) :

Durch die Klarstellung wird verdeutlicht, dass die Sicherstellung des bedarfsgerechten, flächendeckenden und gleichmäßigen Rettungsdienstes vor allem durch den öffentlichen Rettungsdienst zu erfolgen hat.

Was weder durch den öffentlichen Rettungsdienst selbst noch durch beauftragte Dritte, sondern aufgrund von Genehmigungen gemäß § 22 sichergestellten Teil betrifft, ist im Übrigen darauf hinzuweisen, dass die Träger des Rettungsdienstes bei der Beauftragung Dritter gem. § 5 die Vorgaben der in nationales Recht umgesetzten EU-Richtlinien zur Modernisierung des EU-Vergaberechts zu beachten haben. Daraus folgt inzidenter, dass die Vergabe von Genehmigungen zur Durchführung von Notfallrettung und Krankentransport außerhalb des öffentlichen Rettungsdienstes nicht zur Umgehung der Erfordernisse des Vergaberechts erfolgen darf.

Zu 2. b)

(§ 1 Absatz 5):

Dies stellt die Umsetzung der Entscheidung dar, dass es künftig den Rettungsdienstträgern auch möglich sein soll, Genehmigungen für Notfallrettung außerhalb des öffentlichen Rettungsdienstes zu erteilen.

Zu 2. c)

(§ 1 Absatz 6 Ziffer 3):

Dies stellt die Korrektur eines offensichtlichen Schreibfehlers dar. Es ist definitionsgemäß der innerklinische Sekundärtransport von der Gültigkeit des Rettungsdienstgesetzes auszunehmen. Der Sekundärtransport wird in § 2 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes definiert.

Zu 3.

(§ 3 Absatz 5):

Durch diese Regelung wird klargestellt, dass es zulässig ist, dass schleswig-holsteinische Rettungsdienstträger im Rahmen ihrer Zuständigkeit ihre Zusammenarbeit mit benachbarten Rettungsdienstträgern in Hamburg, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Dänemark mit öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen konkretisieren. Bereits heute hat der Rettungsdienstträger bei der Aufgabenwahrnehmung die Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen Rettungsdienstträgern auszuschöpfen, § 4 Abs. 2 Satz 1.

Zu 4. a)

(§ 6 Absatz 1):

Durch die Einfügung des Wortes „öffentlich“ wird klargestellt, dass der Rettungsdienstträger nur die Kosten des öffentlichen Rettungsdienstes trägt. Wer außerhalb des öffentlichen Rettungsdienstes Notfallrettung und/oder Krankentransport auf Grundlage einer Genehmigung betreibt, ist Unternehmerin oder Unternehmer und hat ein unternehmerisches Risiko zu tragen.

Zu 4. b)

(§ 6 Absatz 2):

Zur Vermeidung von Missverständnissen ist diese Klarstellung in Folge der Klarstellung in Absatz 1 erforderlich.

Zu 5. a)

(§ 7 Absatz 1 Satz 3):

Diese Klarstellung ist redaktionell in Folge der Klarstellung in § 6 Absatz 1 und 2 erforderlich.

Zu 5. b)

(§ 7 Absatz 3 Satz 2):

Mit der Änderung wird klargestellt, dass entscheidend ist, dass es sich um ein Testat einer unabhängigen Prüfungseinrichtung handelt. In Frage kommen hier insbesondere auch die Rechnungsprüfungsämter der Kreise und kreisfreien Städte.

Zu 5.c)

(§ 7 Absatz 5):

Durch die Einfügung des Wortes „öffentlich“ wird klargestellt, dass die gemäß Absatz 1 vereinbarten Benutzungsentgelte nur für den öffentlichen Rettungsdienst gelten. Wer außerhalb des öffentlichen Rettungsdienstes Notfallrettung und/oder Krankentransport auf Grundlage einer Genehmigung betreibt, ist Unternehmerin oder Unternehmer und hat die entsprechenden Verträge über die Vergütung auf der Basis des § 133 SGB V direkt mit den Kostenträgern zu treffen.

Zu 6.

(§ 10 Absatz 1 Satz 4):

Dies ist eine notwendige Folgeänderung der neugeschaffenen Möglichkeit, dass neben Beauftragten nach § 5 Absatz 1 auch Genehmigungsinhaber außerhalb des öffentlichen Rettungsdienstes Notfallrettung mit RTW durchführen können. Das sogenannte „Duale System“ als Organisationsform des Rettungsdienstes in Schleswig-Holstein macht es notwendig, dass auch im Wettbewerb gewährleistet bleibt, dass Rettungsdienst qualitativ hochwertig, wirtschaftlich und effektiv betrieben wird. Die Tatsache, dass die Erbringung rettungsdienstlicher Leistungen auch im eigenen Namen und auf eigene Rechnung außerhalb des öffentlichen Rettungsdienstes aufgrund einer Genehmigung möglich ist, darf nicht dazu führen, dass dieser Teil des Rettungsdienstes der nach landesweit einheitlichen Kriterien durchzuführenden Qualitätsanalyse entzogen wird.

Zu 7.

(§ 12 Absatz 5 Satz 4):

Zur Vereinheitlichung der Begrifflichkeit wird die Bezeichnung des Ministeriums an die in den §§ 8 Absatz 2 und 11 Absatz 2 verwendete Schreibweise angepasst.

Zu 8.

(§ 20 Absatz 3):

Dies ist eine notwendige Änderung auf Grund der Möglichkeit, dass neben Beauftragten nach § 5 Absatz 1 auch Genehmigungsinhaber außerhalb des öffentlichen Rettungsdienstes nicht nur Krankentransport mit KTW, sondern jetzt auch Notfallrettung mit RTW durchführen können. Da diese Ressourcen schon im täglichen Bedarf rechnerisch zu berücksichtigen sind, gilt dies folgerichtig erst recht für die Bewältigung von rettungsdienstlichen Großschadensereignissen, die mit den vorhandenen und einsatzbereiten Vorhaltungen des Rettungsdienstes aus dem Rettungsdienstbereich nicht bewältigt werden können. Aus Gründen einer effizienteren Bedarfsplanung zur Sicherstellung der erforderlichen Aufwuchsfähigkeit sind auch Unternehmen mit einer entsprechenden Genehmigung zu berücksichtigen. Zudem wird die fachlich notwendige Zusammenarbeit des Rettungsdienstes mit weiteren Beteiligten des öffentlichen Gesundheitsschutzes und der Daseinsvorsorge stärker hervorgehoben.

Zu 9. a)

(§ 22 Absatz 1):

Mit der Neuregelung soll den Rettungsdienststrägern die Freiheit eröffnet werden, auf eine größere Auswahl geeigneter Anbieter im Bereich der Notfallrettung, die auch den Krankentransport umfasst, zurückzugreifen. Dabei ist jedoch seitens der gemäß § 5 Absatz 2 zur Einhaltung der Regeln des Vergaberechts verpflichteten Rettungsdienstträger stets zu berücksichtigen, dass die Neuregelung nicht als Instrument zur Umgehung des höherrangigen Vergaberechts missbraucht werden darf.

Die seit dem 25. Mai 2017 außerhalb des öffentlichen Rettungsdienstes nicht mehr genehmigungsfähige Notfallrettung soll künftig mit RTW genehmigungsfähig sein. In Schleswig-Holstein werden in der Notfallrettung Fahrzeuge eingesetzt, die so ausgerüstet sind, dass sie sowohl in der Notfallrettung als RTW als auch im Krankentransport als KTW eingesetzt werden können, weshalb die Genehmigung für die Notfallrettung auch die Möglichkeit und Notwendigkeit zur Durchführung von Krankentransporten umfasst. Rettungsmittel gemäß § 4 Absatz 3 dienen Beförderungs- und Versorgungsaufgaben eigener Art und bleiben daher dem öffentlichen Rettungsdienst vorbehalten.

Zu 9. b)**(§ 22 Absatz 2 Nummer 3):**

Durch den neuen Halbsatz 2 wird klargestellt, dass die fachliche Eignung der Unternehmerin oder des Unternehmers oder der für die Führung der Geschäfte bestellten Personen nur dann als nachgewiesen gilt, wenn die betreffende Person zuvor in leitender Funktion in dem Bereich tätig war, für den die Genehmigung beantragt wurde.

Zu 9. c)**(§ 22 Absatz 3):**

Die Neuaufnahme der Notfallrettung in die hier geregelte „Verträglichkeitsprüfung“ trägt der Tatsache Rechnung, dass künftig auch Notfallrettung mit RTW außerhalb des öffentlichen Rettungsdienstes genehmigungsfähig ist.

Die Gesetzesänderung wird zugleich zum Anlass genommen klarzustellen, dass es einerseits bei der Prüfung von Einsatzaufkommen, dessen Verteilung im Rettungsdienstbereich, Eintreffzeit, Einsatzdauer und Anzahl der für Notfallrettung und Krankentransport betriebsbereit vorgehaltenen Rettungsmittel um die Rettungsmittel des öffentlichen Rettungsdienstes als auch um Rettungsmittel aufgrund bereits erteilter Genehmigungen für die Durchführung von Notfallrettung und Krankentransport außerhalb des Rettungsdienstes geht. Bei den Kosten und Erträgen andererseits ist allein auf die Kosten und Erträge des öffentlichen Rettungsdienstes abzustellen, da es bei der Verträglichkeitsprüfung insgesamt um die Prüfung der wirtschaftlichen Funktionsfähigkeit des öffentlichen Rettungsdienstes geht.

Zu 9. d)**(§ 22 Absatz 4 Satz 3):**

Hierbei handelt es sich um eine notwendige Folgeänderung der Möglichkeit, auch Notfallrettung mit RTW außerhalb des öffentlichen Rettungsdienstes zu betreiben.

Zu 10. a)**(§ 23 Absatz 1 Satz 1):**

Bei der Änderung handelt es sich um eine notwendige Folgeänderung der Möglichkeit, auch Notfallrettung mit RTW außerhalb des öffentlichen Rettungsdienstes zu betreiben.

Zu 10. b) aa)**(§ 23 Absatz 2 Nummer 7):**

Bei der Änderung handelt es sich um eine notwendige Folgeänderung der Möglichkeit, auch Notfallrettung mit RTW außerhalb des öffentlichen Rettungsdienstes zu betreiben.

Zu 10. b) bb)**(§ 23 Absatz 2 Nummer 8):**

Bei der Änderung handelt es sich um eine notwendige Folgeänderung der Möglichkeit, auch Notfallrettung mit RTW außerhalb des öffentlichen Rettungsdienstes zu betreiben.

Zu 10. b) cc)**(§ 23 Absatz 2 Nummer 9):**

Bei der Änderung handelt es sich um eine notwendige Folgeänderung zu 10. b) dd).

Zu 10. b) dd)**(§ 23 Absatz 2 Nummer 10):**

Bei der Ergänzung handelt es sich um eine notwendige Folgeänderung der Möglichkeit, auch Notfallrettung mit RTW außerhalb des öffentlichen Rettungsdienstes zu betreiben.

Zu 10. c)**(§ 23 Absatz 3 Satz 1):**

Der Antragsteller hat Anspruch auf zeitnahe Bescheidung seines Antrages, was auch unter Wettbewerbsgesichtspunkten relevant ist.

Zu 11. a)**(§ 24 Absatz 1):**

Die Anforderungen an den Krankentransport ebenso wie die Anforderungen an die Notfallrettung sind für Genehmigungsinhaber außerhalb des öffentlichen Rettungsdienstes dieselben wie für den öffentlichen Rettungsdienst. Dies bedeutet insbesondere, dass der landesweit einheitlich festgelegte Standard der Ausstattung der Rettungsmittel beim dualen System folgerichtig auch für die Rettungsmittel RTW und KTW der Unternehmen mit einer Genehmigung gemäß § 22 anzuwenden ist, da sonst ein qualitativer Unterschied in der Versorgung mit rettungsdienstlichen Leistungen zu befürchten wäre. Dies gilt auch für die Vorgaben der personellen Besetzung für RTW und KTW. Die Rettungsleitstelle hat alle Einsätze in ihrem Zuständigkeitsbereich zu lenken, und dabei auch auf die RTW und KTW mit Genehmigungen außerhalb des öffentlichen Rettungsdienstes zurückzugreifen. Nur so ist eine Rettungsmitteldisposition unter Beachtung der Ressourcen von Unternehmen mit Genehmigungen nach § 22 zielgerichtet möglich.

Zu 11. b-d)**(§ 24 Absätze 2, 3 und 5):**

Hierbei handelt es sich um notwendige Folgeänderungen der Möglichkeit, auch Notfallrettung mit RTW außerhalb des öffentlichen Rettungsdienstes zu betreiben.

Zu 12. a - c)**(§ 25 Absätze 1, 2 und 4):**

Diese Änderungen sind notwendige Folgeänderungen der Möglichkeit, auch Notfallrettung mit RTW außerhalb des öffentlichen Rettungsdienstes zu betreiben.

Zu 12. d)**(§ 25 Absatz 5):**

Absatz 5 ist zu streichen, da er im Widerspruch zur Definition von Rettungsdienst in § 1 Absatz 2 steht.

Zu 13.**(§ 27 Satz 3):**

Hierbei handelt es sich um eine notwendige Folgeänderung der Möglichkeit, auch Notfallrettung mit RTW außerhalb des öffentlichen Rettungsdienstes zu betreiben.

Zu 14.**(§ 29 Absatz 1 Satz 1):**

Zur Vereinheitlichung der Begrifflichkeit wird die Bezeichnung des Ministeriums an die in den §§ 8 Absatz 2 und 11 Absatz 2 verwendete Schreibweise angepasst.

Zu 15.

(§ 32):

Zur Vereinheitlichung der Begrifflichkeit wird die Bezeichnung des Ministeriums an die in den §§ 8 Absatz 2 und 11 Absatz 2 verwendete Schreibweise angepasst.

Zu 16.

(§ 33 Absatz 1 Nummer 1):

Hierbei handelt es sich um eine notwendige Folgeänderung der Möglichkeit, auch Notfallrettung mit RTW außerhalb des öffentlichen Rettungsdienstes zu betreiben.

Zu 17. a)

(§ 34 Absatz 3 Satz 1):

Zur Vereinheitlichung der Begrifflichkeit wird die Bezeichnung des Ministeriums an die in den §§ 8 Absatz 2 und 11 Absatz 2 verwendete Schreibweise angepasst.

Zu 17. b)

(§ 34 Absatz 5):

In Satz 1 sind entsprechend § 4 Absatz 3 Satz 2 die „pädiatrischen Personen“ ausdrücklich zu benennen, um eine eindeutige Begrifflichkeit herzustellen.

Der Bezug auf § 17 Absatz 8 ist zu streichen, da die darin geregelte zentrale Disposition nur noch optional ist.

Zu 18.

(§ 35 Absatz 2 Satz1):

Zur Vereinheitlichung der Begrifflichkeit wird die Bezeichnung des Ministeriums an die in den §§ 8 Absatz 2 und 11 Absatz 2 verwendete Schreibweise angepasst.